

# **Satzung des Vereins**

## **„Hilfe für Menschen in Südosteuropa“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Hilfe für Menschen in Südosteuropa“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Schönaich in Baden-Württemberg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 Nr. 2 AO, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Südost-Europa, insbesondere in der Region aller Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens sowie die Völkerverständigung im Sinne von Artikel 3 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Der Zweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen und materiellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Aufklärung der hiesigen Öffentlichkeit über die Nachkriegsfolgen in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens;
- b) Materielle und logistische Bereitstellung und Verteilung von Hilfsmitteln zum Schutz von Menschen in der Notlage, verursacht durch die Folgen des Krieges;
- c) Hilfe für arme schulpflichtige Kinder und Jugendliche durch Anschaffung von Schulmaterialien (Büchern, Heften, Schreibutensilien etc.) und durch Überbrückung der finanziellen Nachteile, während der Schulzeit (Kostenübernahme von Schulreisen etc.);
- d) Hilfe für alte und/oder kranke Menschen durch Anschaffung von Medikamenten und/oder medizinischen Geräten oder Materialien;
- e) Hilfe für die Bedürftige durch Anschaffung und Bereitstellung von Winterbekleidung, und durch Übernahme von Heizkosten und Sanierung von Unterkünften;
- f) Organisation von Hilfsaktionen für hilfsbedürftige Personen, Durchführen und Verwalten von Spendenaktionen sowie Weiterleitung der gesammelten Spenden an die Hilfsbedürftigen;
- g) Zusammenarbeit und Unterstützung von Organisationen in allen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, die sich in ihrer Arbeit für die Normalisierung der Beziehungen aller Bevölkerungs- und Religionsgruppen sowie für die Förderung der Toleranz, der sozialen Gleichheit, der besseren medizinischen Versorgung, für die Förderung der Bildung für alle Gesellschaftsgruppen, und für die Meinungsfreiheit und Menschenrechte einsetzen;
- h) Der Verein will – sofern erforderlich – partnerschaftlich mit Kirchen, Vereinen und Initiativen in Deutschland und in anderen Ländern zusammenarbeiten. Er will – motiviert aus Nächstenliebe und dem Bewusstsein der Verantwortung – zur Verbesserung der allgemeinen Versorgung und Betreuung von Menschen in der Notlage beitragen.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt räumlich in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

### **§ 3 Steuerbefreite Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten, die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand jedoch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung (§ § 26 Abs. 3, 670 BGB) bewilligen. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende Tätigkeiten oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Hauptamtlich gegen Entgelt für den Verein tätige Mitglieder dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein finanziert sich durch Beiträge seiner Mitglieder, sowie Spenden und Geschenke.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung - diese, soweit rechtlich zulässig - werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, die juristischer Personen durch deren Auflösung. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

#### **§ 6 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist in den beiden ersten Monaten des Kalenderjahres fällig.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise zu befreien.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Vollmachtgebung und Vertretung sind ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands.
- b) Entlastung des Vorstands.
- c) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit.
- d) Festlegung der Höhe und der Fähigkeit der Mitgliedsbeiträge.
- e) Recht auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds und den Einspruch gegen die Nichtaufnahme eines Bewerbers.
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird die Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich angekündigt. Bei der Erstellung der Tagesordnung müssen die Vorschläge von Mitgliedern berücksichtigt werden. Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Benachrichtigung an die dem Verein bekanntgegebene Adresse.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsehen. Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder ist sie durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt

mindestens 3 Tage. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben und darf während der Sitzung nicht geändert werden. Es gelten § 6 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 der Satzung entsprechend.

7. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Nichtmitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 2 Personen, nämlich

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

2. Sie sind Vorstand i. S. des § 26 Abs. 1 BGB. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

3. Den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet eine Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt, es sei denn, eine frühere Wahl sei nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands erforderlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, insbesondere unter Einschluss von Fax und E-Mail ist zulässig.

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.

6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf sich vereinigt.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss aufzustellen. Dies wird bis zum 30. Juni jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr durchgeführt.

3. Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung notwendig.

2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt ist. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

3. Sollte der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 04. Juli 2009 in Kraft.

Der vorangehende Text ist die neue Satzung im vollen Wortlaut.

Schönaich, 04. Juli 2009